Rechtspflege

Erläuterungen zum Görlißer Programm

Bon Guffav Radbruch

Beilin 1922

antifeiger / Buchanblung Borwarts

A26895 M3/10076

Ca 200

Rechtspflege.

Ueberwindung der herrschenden privatrechtlichen durch eine soziale Rechtsauffassung. Unterordnung des Vermögensrechts unter das Recht der Person und das Recht der sozialen Gemeinschlich Kampf gegen Klassenjustiz. Entscheidende Mitwirtung gewählter Voltsrichter in allen Zweigen der Iustiz. Erziehung zu allgemeiner Rechtskenntnis. Voltstümliche Geselsessprache. Zusammensehung des Richterstandes aus allen Voltstüffen. Mitwirtung der Frauen in allen Iustizämtern. Neuordnung des juristischen Bildungsganges in sozialistischem Geiste. Uebertragung der gefamten Iustiz auf das Reich. Berufung in Steassachen. Reichsgesehliche Regelung des Strasvollzugs. Schuh- und Erziehungs-, nicht Vergeltungsstrafrecht. Abschaffung der Lodesstrase.

Es gibt zwei Auffassungen des Rechts- wie des gesamten Kulturlebens. Die eine geht von der Einzelpersönlichkeit aus und entfaltet aus dem Zusammenspiel der Einzelpersönlichkeiten in weiteren und immer weiteren Kreisen die Formen des Gemein= wesens. Die andere geht von eben diesen Formen des Gemeinwesens aus und sieht im Einzelleben nur ein bedingtes und begrenztes Bruchstück des Gemeinschaftslebens. Für jene Aufsfassung ist Ausgangs- und Zielpunkt des gesamten Rechtswesens die Freiheit des einzelnen in ihren verschiedenen Gestalten, insbesondere als Eigentumsfreiheit, als Vertragsfreiheit, das Gemein= wesen aber nur der Rahmen, der sich schützend um die Freiheit des einzelnen legt. Für die andere Auffassung ist umgekehrt Eigentum, Vertragisfreiheit und jegliche andere Freiheit nicht selbst= verständlich, ursprünglich und angeboren, sondern anvertraut, ein dem einzelnen von der Gemeinschaft auf Widerruf gewährter Spielraum, ein bem einzelnen von der Gesamtheit verliehenes Jene Nechtsauffaffung verkörpert fich vorwiegend im Privatrecht, welches das Personen- und Sachenrecht der einzelnen und das aus ihrem gleichberechtigten Verkehr sich ergebende Recht der Forderungs- und Schuldverhältnisse, neben dem Bermögensrecht aber das Familienrecht und das aus beiden zusammengefaßte Erbrecht umfaßt. Die andere Rechtsauffassung kommt besonders im öffentlichen Recht zur Geltung, welches die Einordnung des einzelnen in Gemeinde und Staat, Land und Reich und die Ueberordnung dieser Körperschaften über den einzelnen regelt. Wir nennen deshalb die Aufsassung, welche im Privatrecht die Erundslage alles Rechts erblickt und dem Gemeinwesen lediglich die Aufsgabe zumißt, die Privatrechte der einzelnen zu schügen, die privatrechtliche Rechtsaufsassung, und stellen ihr die soziale Rechtsaufsassung gegenüber, die umgekehrt vom öffentlichen Recht ausgeht und alses Privatrecht dem öffentlichen, dem allgemeinen, dem sozialen Interesse unterordnet. Es bedarf teiner breiten Ausführung, daß die privatrechtliche Rechtsaussassung dieseinige des kapitalistischen Zeitalters ist, die rechtschen Konkurrenz, die soziale Rechtsaussassung and der dem sozialistischen Sossen der Gemeinwirschaft und der sittlichen Gemeinschaftsidee des Sozialismus entspricht. Deshald sordert das Görliger Programm an der Spihe seines Abschiehen über die Rechtspssessiber die Rechtspsses

Ueberwindung der herrichenden privafrechtlichen durch eine joziale Rechtsauffassung.

Es ist nur annähernd richtig, wenn gesagt wird, in einem jozialistischen Gemeinwesen würde es keinerlei Privatrecht, nur noch foziales, öffentliches Recht geben. Da der Sozialismus die Bergesellschaftung nur der kapitalistischen Produktionsmittel fordert, d. h. des zinstragenden, ausbeuterischen Privatelgentums, nicht ver handwerkerlichen und bäuerlichen Arbeitsmittel, nicht der Gegenstände des persönlichen Gebrauchs und Berbrauchs, da ferner Sozialismus ein richtunggebender Zielpunkt, nicht ein bis in die lette Einzelheit durchzuführendes Dogma ist, wird sich immer neben dem Gemeineigentum ein Privateigentum, neben bent Sozialrecht ein Privatrecht erhalten. Aber richtig ift, daß mit gunehmender Verwirklichung des sozialistischen Gebankens das Privalrecht vom Sozialrecht immer mehr eingeengt, immer mehr beherrscht und durchwaltet werden wird. Immer mehr wird die privatrechtliche Freiheit des Eigentümers, mit seiner Sache zu tun was er mug, durch öffentlicherechtliche Aflichten, etwa baupolizeiliche Beschrünkungen, Pflichten zum Anbau landwirtschafte licher Grundstücke, Berbote der Stillegung industrieller und montaner Unternehmungen, beiriebsrätliche Mitbestimmungsrechte, gebunden werden, immer mehr die Auffassung zum Durchbruch kommen, daß Privateigentum auf Widerruf anvertrautes Gemeingut ist, anvertraut in der Voraussehung gemeinnühiger Berwendung, und ohne solche in der Tat nach jenem berühmten Worte "Diebstahl", nämlich Diebstahl an der All-Immer mehr wird die über den Tod hingemeinheit. aus verlängerte Eigentumssreiheit, die Testierfreiheit,

beschnitten werden, sei es mittelbar durch Weasteuerung, sei es durch unmittelbare gesetzliche Beschränkung der Verfügung von Todes wegen. Immer mehr werden der Vertragsfreiheit Grenzen gesetzt werden durch zwingende Rechtsvorschriften, die auch der übereinstimmende Wille beider Vertragschließenden (in Wahrheit: das Diftat des wirtschaftlich stärkeren gegenüber dem wirts schaftlich schwächeren Teil) nicht beiseiteschieben kann; solches zwingende Recht entwickelt sich vor unseren Augen insbesondere auf den drei Gebieten des Privatrechts, welche die besitzlosen Volks= klassen am nächsten angehen: des Arbeitsvertrages, des Mietvertrages und der Volksernährung. Und an der Pfändungsgrenze muß das Vertragsrecht des Gläubigers gegen den unbemittelten Schuldner haltmachen. Immer mehr wird der Einzelvertrag zwischen Personen durch den Tarifvertrag zwischen Organisationen beherrscht. Immer mehr wird unser privatrechtliches Schabens= er fahrecht burch ein soziales Schabensersagrecht ersett, burch ein Berficherungsrecht, das den Schaden nicht mehr dem Bctroffenen, dem Schuldigen, dem Interessierten auferlegt, sondern auf die Allgemeinheit verteilt. Immer mehr wird die Familie, jest noch die Burg, in der einzelpersönliches Gelbständigkeitsgefühl sich am troßigsten gegen die Anforderungen der Allgemeinheit verteidigt, zugunften des Gemeinwesens enteignet. Schon klingt bie Großfamilie aller durch Abstammung Berbundenen, ehemals die Trügerin alles Eigentumsrechts, nur noch in der Unbeschränktheit des Bermandtenerbrechts nach, die mit ihr jede berechtigende Grundlage verloren hat, während im Abrigen wesentlich nur noch an die Kleinfamilie — Eltern und Kinder — rechtliche Folgen anknüpfen. In der vormundschaftsgerichtlichen Oberaufsicht über die Eltern, in der Möglichkeit der Entziehung ihres Erziehungsrechts, der Amordnung der Fürsprgeerziehung, kündigt sich der Gedanke an, daß den Eltern die Erziehung ihrer Kinder nicht aus eigenem Rechte zusteht, daß Familienerziehung auf Widerruf anvertraute Gemeinschaftserziehung sei. Die Che verliert mehr und mehr das Monopol der allein berechtigten Form geschlechtlicher Berbindung und Fortpflanzung, gegenüber welcher jede anderweitige geschlechtliche Beziehung vom Recht als "Unzucht" gebrandmarkt wird. Die uncheliche Baterschaft rudt aus ber Betrachtung als bloß vermögensrechtliches Rechtsverhältnis immer mehr unter den Gesichtspunkt einer andersartigen familienrechtlichen Berbindung. Die Neichsverfassung bestimmt in Artifel 121: "Den unehelichen Kindern sind durch die Gesetzgebung die gleichen Bedingungen für ihre leibliche, seelische und gesellschaft= liche Entwicklung zu schaffen wie den ehelichen Kindern," und eine solche Gesetzgebung ist im Werk. Gewiß wird die Ehe als die mit

dem Willen zu unverbrüchlicher und lebenslänglicher Treue ein= gegangene Liebesverbindung unter den anderen Formen der Geschlechtsverbindung ihre besondere Heiligkeit behaupten — freilich nur, wenn die Möglichfeit gegeben ift, Chen, deren Beiterbestand ein hohn auf die heiligkeit der Che ist, zu löfen. Gerade um der Heiligkeit der Che willen bedarf unser veraltetes engherziges Chescheidungsrecht einer Erweiterung. Der Chescheidung aber wird ein Teil ihres Bodens abgegraben werden, wenn die in der Reichs= verfassung (Art. 19) vorgesehene Gleichberechtigung der beiden Ge= schlechter auf gattenrechtlichem, elternrechtlichem und ehegüterrecht= lichem Gebiet burchgeführt wird.

Aber die privatrechtliche, kapitalistische Rechtsauffassung stellt nicht nur die Einzelfamilie und Einzelperson über die Menschen=

gemeinschaft, sie stellt letzten Endes das Ding über den Menschen. Mit dem kapitalistischen Zeitalter ist eine neue Art von Schicksal über die Menscheit gekommen, unbeherrschar und unberechenbar wie Wind und Welle für den Seemann, Sonne und Regen für den Landwirt, Krankheit und Tod für uns alle: das wirtschaftliche Schidsal. Planvoller menschlicher Lenkung entzogen, walten die wirtschaftlichen Kräfte, waltet die "Konjunktur", eigenwillig und blind, und feilt nach Laune Ueberfluß und Entbehrung aus. Nicht nur die Herrschaft der Gemeinschaft über den einzelnen, auch die Herrschaft des Menschen über das Ding gilt es für den Sozialismus neuzubegründen. Noch gilt das Ding dem Rechte vielfach mehr als der Mensch. Noch bedroht unser Strafgesetzuch den Einbruchs- und Rückfallsdiebstahl mit derselben Höchststrafe, wie den, der einem anderen absichtlich beide Augen ausschlüge, noch wird einfache Körperverlegung nur auf Antrag des Verlegten, Diebstahl aber von Umts wegen verfolgt, noch ist eine Freiheitsstrafe bei Diebstahl oder Unterschlagung ungleich wahrscheinlicher als bei Beleidigung oder Körperverletzung, noch geniett das Vermögen im Strafgesetzuch felber den vielfältigsten Schutz, das einzige Vermögen des Unvermögenden aber: die Arbeitstraft, nur in gerstreuten Bestimmungen oder Sondergesehen unvollständige und unzureichende Sicherung.

Mit diesen Ausführungen ist der Inhalt des zweiten Sages

unseres Abschnitts veranschaulicht:

Unterordnung des Vermögensrechts unter das Recht der Person und das Recht der sozialen Gemeinschaft.

Eine Rechtsordnung, die wie nach diesen Darlegungen die unsere, mitten in einer Wandlung ihres Wesens steht, bedarf eines Richterstandes, der sich in diese Wandlung verständnisvoll einfühlt und einfügt. Denn es ist die hohe Aufgabe des Richters, die Rechts= ordnung im Geiste ihrer innewohnenden Entwicklung auszulegen und dadurch eben diese Entwicklung zu fördern, und das vermag

nur der Richter, der sich selber entschlossen auf den Boden dieser Entwicklung stellt. Mur der Richter kann unsere Rechtsordnung, die Nechtsordnung des sozialen Bolksstaates, in ihrem eigenen Geiste anwenden und fortbilden, der diesen sofialen Boltsftaat anerkennt, fei es mit begeisterter Zustimmung als sittliche Notwendigkeit, sei es auch nur aus tühler Einsicht als unwiderrufliche geschichtliche Tat= sache. Wem die dynastischen, feudalen, militaristischen und kapitalistischen Selbstverständlichkeiten des Slaates von gestern auch heute noch unerschütterte Selbstverständlichkeiten sind, der kann die Rechtsordnung des sozialen Volksstaates nur etwa so auslegen wie der Teufel die Bibel. Eine Auslegung und Anwendung des Rechts nach Maßgabe der Selbstverständlichkeiten einer bestimmten Volks= flasse aber nennen wir Klasse njustiz. Daraus schon ergibt sich, daß Klassenjustiz nicht gleichbedeutend ist mit Rechtsbeugung: nicht mit dem Bewußtsein der Achtsverdrehung, sondern in der Befangenheit klassenmäßiger Vorurteile und gerade deshalb im besten Glauben geübt zu werden, ist das Wesen der Klassenjustiz. Klassen= justiz ist nicht ein moralischer Vorwurf, der mit Entrüstung erhoben und mit Entrüftung zurückgewiesen werden müßte, vielmehr eine soziologische Feststellung. Die Klassenjustiz ist eine unvermeidliche Auswirkung des Klaffenstaates und völlig nur mit ihm zu überwinden, zu befämpfen und einzuschränken aber schon auf seinem Boden. Deshalb lautet unfer dritter Programmfag:

Kampf gegen die Klassenjustiz.

Wir haben zwei Gerichte, die sich gerade deshalb mehr als die anderen des Verfrauens im Volke erfreuen, weil sie zeigen, wie auch auf dem Boden des Klassenstaates die Klassenjustiz befämpft werden tann. Im Gewerbe- und Kaufmannsgericht wird dem porsigenden Richter durch seine Beisiger aus den Gruppen ber Arbeitgeber und der Arbeitnehmer in jedem Augenblick der große Rlaffenkampf greifbar veranschaulicht, beffen kleine Einzelerscheinung der zur Entscheidung gestellte Parteienstreit ift. Geines einzels persönlichen Interessengehalts entkleidet und in die Allgemeinheit eines überpersönlichen Rlaffenkampfes erhoben, kehrt der Gegenfat der Parteien im Gerichte selbst noch einmal wieder. Wohl wird vielfach infolge entgegengesehrer Stellungnahme seiner Beisitzer ber Richter seinerseits tatfächlich allein entscheiben, aber auch dann wird er, durch den Gegensatz eben dieser Beisitger ins Bild der den ein= zelnen Rechtsfall umfaffenden großen fozialen Streitlage gefett, ganz anders entscheiden, als er es ohne jene Beisiger je gefonnt hatte. Nur so kann in einem Klassenstaate im Richter das Bewußtsein lebendig erhalten werden, daß keine der Anschauungen, die er selber aus seiner Heimatklasse mitbringen mag, felbstverständlich ist und ungeprüft bleiben darf. Der Geist der Gewerbe- und Kaufmannsgerichtsbarkeit muß in unsere gesamte Serichtsbarkeit übergeseitet werden. Das würde am sichersten geschehen, wenn die künstigen Ursbeitsgerichten geschehen, wenn die künstigen Ursbeitsgerichte erweitert werden sollen, unter sorgfältiger Schonung aller Errungenschaften der disherigen Gewerdes und Kausmannsgerichtsbarkeit und unter voller Wahrung ihrer Sonderstellung mit den ordenklichen Gerichten in Berbindung geseht würden. Dann würde insbesondere die Mitwirkung von Volksrichtern aus den miteinander kämpsenden Bevölkerungsklassen zweisellos bald auf andere Zwilzgerichte, zuerst wohl auf die Wietgerichte und die Ehegerichte, übergreisen.

Auch für die Strafgerichtsbarkeit muß der Gedanke moßgebend sein, daß in einer durch Klassen- und Weltanschauungsgegensätze zerklüfteten Gesellschaft wie der unseren eine überparteis liche Stellung des Richters nur dadurch ermöglicht werden kann, daß er in den Kampf ber Meinungen mitten hineingestellt, daß er zwischen Volksrichter versetzt wird, in dem sich ihm der Kampf dieser Meinungen anschaulich und lebendig darstellt. Daraus ergibt sich die Forderung der Mitwirkung gewählter Volksrichter in allen Strafgerichten erster Instanz und zum mindesten in den mit der Feststellung der Tatsachen befaßten höheren Instanzgerichten. Die Berwirklichung dieser Forderung, die Ersehung der nur mit beamteten Richtern besetzten Strafkammer durch das Schöffengericht und die Einführung von Boltsrichtern auch in die Berufungsinstanz ift bereits im Werke. Aber diese Durchsetzung der gesantten Strafgerichtsbarkeit mit Bolksrichtern wäre eitel Trug, würde nicht zugleich Sorge getragen, daß diese Bolksrichter mirkliche Volksrichter werden, aus allen Kreisen der Bevölkerung gleichmäßig entnommen: die Boltsrichter muffen aus einem Berhaltniswahlverfahren gewählt hervorgehen. Den Schlußstein einer Reform der Laiengerichtsbarteit im Sinne der gerechten Beteiligung aller Bevölkerungsgruppen bildet schließlich die volle Entschädigung, die an die Stelle der heutigen unzulänglichen Tagegelder für Schöffen und Geschworene treten wird. Die jegigen Schöffen- und Geschworenengerichte sind zwar Laien-, aber bei weitem noch nicht Bolksgerichte. Noch immer ist an ihnen die Arbeiterschaft, zumal die Landarbeiterschaft ber östlichen Provinzen, nicht annähernd nach ihrer verhältnismäßigen Zahlenstärke verirefen. Die Juftig der Schwurgerichte in politischen Prozessen genießt deshalb in der Arbeiterschaft keineswegs mehr Vertrauen als diesenige der Strafkammern. Das Schwurgericht hat für die Arbeiterschaft den Nimbus verloren, den es für das liberale und demokratische Bürgertum einstmals besaß, und die sozialistischen Parteien werden sich bei der Wahl zwischen schöffengerichtlicher und schwurgerichtlicher Ausgestaltung der Bolksstrafgerichte, zwischen vollem Zusammenwirken der Beruss- und der Laienrichter einerseits und andererseits Arbeitsteilung zwischen ihnen nach Schusd- und Straffrage nicht durch Pietätsgesühle gegen eine einstmas bedeutsame freiheitliche Errungenschaft, vielmehr nur durch prozessuale Zweck- mäßigkeitserwägungen leiten lassen.

Die Forderung des Görliger Programms:

Entscheidende Mitwirkung gewählter Volksrichter in allen Zweigen der Justi3

fritt an die Stelle der alten Forderung des Erfurter Programms: Rechtsprechung durch vom Bolte gemählte Richter. Das Görliger Brogramm fordert ein Bufammenwirten gewählter Boltsrichter mit beamteten Berufsrichtern, nicht mehr die Bolkswahl auch der Berufsrichter. Die Boltswahlder Richter war eine Forberung nicht sowohl sozialistischer als oppositioneller Art, bedingt durch die Kampffiellung der Sozialdemokratie im vornovemberlichen Reich, hinfällig mit ihrer Beteiligung an Macht und Verantwortung im gegenwärtigen Gemeinwefen. Im Obrigfeitsstaat von gestern mochte man die Klassenjustig nur badurch wirksam bekampfen tonnen, daß man ihm die Ernennung der Richter zu entreißen strebte. Ginem fogialbemofratischen ober boch unfer ben parlamentarifden Drud der Sozialdemotratie gesetzten Justigminifter ihre Ernennung zu verfagen - zu Diefer Gelbftbeschrünkung befreht heute um so weniger Anlah, da die Bolfswahl ihrerseits die Unabhängigteit der Richter auf bas schwerste gefährden würde. Keiner Tätigfeit ift die Abbangigfeit von Boltsstimmungen gefährlicher als berjenigen bes Richters, Die es ja ihrem Wesen nach genau ber Hälfte der von ihr Betroffenen — im Zivilprozeß — ober mehr als ber Salfte - im Strafprozeß - niemals recht machen tann: ben Berurteilten. Die Erfahrungen, welche die nordamerikanischen Unionsstaaten mit gewählten Richtern gemacht haben, ermutigen nicht zur Nachahmung, und die Schweis hat Die Richtermahl burch gewohnheitsmäßige Wiederwahl zu einer blogen Formfache gemacht.

Die Unabhängigkeit der Richter, ihre Unabscharkeit und Unverselharkeit, die Lebenslänglichkeit ihrer Anstellung ist vom Wesen des Richteramtes untrennbar, und auch tiesste Erbitterung gegen zeitweilige Mißstände darf nicht verseiten, sie anzutasten. Eine Einwirtung nicht auf den einzelnen Rechtsfall, aber auf den Geist der Gesantjustiz bleibt möglich durch eine Person als politik der Besehung der Richterstellen, die sich bewußt ist, daß zwar keine politische Gesinnung, welcher Richtung immer, wohl aber mangelndes Berständnis für die zum mindesten geschichtliche

Notwendigkeit des derzeitigen Gemeinwesens auch die verftändnisvolle Auslegung seiner Rechtsordnung ausschließt; durch Alters= grengen, welche durch Abbau ber höchsten Altersstufen dem unter anderen Berhältniffen aufgewachsenen Nachwuchs die Bahn frei macht; durch tattraftige Leitung ber Staatsanwalt= chaft, die eben deshalb eine von der Regierung abhängige Behörde bleiben muß, damit fie dem Richter Die derzeitigen ftaatspolitischen Notwendigkeiten zu unabhängiger Würdigung mit Nachbruck barlegen kann; endlich durch die Handhabung des En a d e n'= rechts, durch die 3. B. jüngst die Härte der Sondergerichtsbarkeit durchgreifend forrigiert wurde. Aber man darf dabei nicht vergessen, daß Nechtspflege ein Stück Kulturarbeit ist und daß Kulturarbeit sich nach eigenem Geset still entwickeln, nicht mit harter hand vom Staate geführt werden will. Mehr als jeder gewalttätige Eingriff wird, unterstützt durch sachliche Kritit, die stille Wirksamkeit der Zeit leisten. Wird einmal der Ablauf noch einiger Jahre die Unwiderruflichkeit des sozialen Volksstaates von heute auch dem jest noch Widerstrebenden zum Bewußtsein gebracht haben, bann wird sich auch die Rechtspflege den unwiderruflich gegebenen Tatsachen zwanglos und unversehens anpassen — um so leichter, je mehr es gelingt, dem Richterstande aus den Bolkstreisen, welche die bewußten Träger des Gemeinwesens von heute find, frisches Blut zuzuführen. Das Görlißer Programm fordert deshalb:

Jujammensehung des Richterstandes aus allen Volksklassen. Das Bersprechen des Articels 146 Absah 3 der Reichsversassung, daß durch Erziehungsbeihilfen auch begabten Kindern minderbemittelter Citern der Zugang zu höherer Bildung eröffnet werden solle, muß erfüllt werden. Aber nicht ausschließlich durch die höhere Schule, die Universität, den juriftischen Borbereitungs= dienst, soll der Weg zum Beruf des Juristen geben; im Preußischen Landtag wurde am 1. Juli 1921 auf den Antrag der fozialdemofratischen Fraktion eine Entschließung angenommen, "daß her : porragend befähigte und prattifch erfahrene Personen aus allen Kreisen des Boltes burch Ablegung der Gerichtsassessorprüfung die Befähigung zum Richteramt erlangen können, auch wenn fie den bisher vorgeschriebenen Ausbildungsgang nicht durchgemacht haben." Dem mittleren Juftigbeamten, dem Bureauvorsteher des Rechtsanwalts, vor allem dem Arbeitersetretär soll damit der Zugang zu juristischen Alemtern eröffnet werben. Immer mird freilich eine auf ungewöhnlichem Wege gewonnene Ausbildung ihre besondere Note bewahren — aber es wäre nicht das erstemal, daß gerade durch solche Unzünftigen einer alten Wiffenschaft neue Seiten abgewonnen würden. Der heftige Widerspruch aber, den die Entschließung des Preußischen Landtages

in Juristenkreisen gefunden hat, überschäht ben Umfang ber porgeschlagenen Neuerung: selten sind "hervorragend Befähigte", eng ift die Tür der Prüfung und der ordnungsmäßige juristische Bildungsgang wird immer die bestimmende Regel bleiben.

Um so lebhafteres Interesse muß die Sozialdemokratie an der Reform des Rechtsstudiums nehmen, aus dem nach wie vor die Rerntruppe unserer Beamtenschaft in Justiz und Verwaltung her-

vorgehen wird. Wenn das Görliger Programm die

Neuordnung des Rechtsstudiums in sozialistischem Geiste

verlangt, so versteht es unter "sozialistischem Geift" nicht irgendwelche Parteimeinung, sondern eben jene innewohnende Entwidlungsrichtung unseres Rechtslebens, die zu Beginn dieser Betrach= tungen geschildert wurde, die Ueberwindung der herrschenden privatrechtlichen durch eine soziale Rechtsauffassung. Demgemäß muß die cinseitig privatrechtliche Interessenrichtung des Studiums aufgegeben, das Privatrecht als durchweg vom öffentlichen Recht beherrscht und durchwaltet gelehrt werden. Neue Rechtsgebiete, wie das Arbeitsrecht, find besonders geeignet, das neue Berhältnis zwischen öffentlichem und privatem Recht, ihre fast ununterscheidbare Berichmelgung zu einem gang neuartigen Gozialrecht zu verauschaulichen. Das individualistisch-privatrechtliche römische Recht wird noch mehr zurückzutreten, römisches Recht und Rechtsgeschichte dem Gegenwartsrecht ben Borrang und den Bortritt gu überlaffen haben. Micht nur hiftorisch, im Blid auf die Vergangenheit, sondern fozialpolitisch und sozialphilosophisch, im ftandigen hinblic auf die Biele und Grundfaige des Rechts, follte das Recht ftudiert werden. Und mit der Unterweifung in den Rechtsbegriffen follte ftets die Darftellung der Rechts- und Wirtschaftstatsachen, die ihren Gegenstand bilden, verbunden, die juriftische Ausbildung zur guten Hälfte auch eine btonomische Ausbildung werden. Der juristische Borbereitungsbienft aber muß in ber Erwägung, daß man bas Rechts= leben nicht nur und nicht am besten im Rechtsffreite kennen lernt, nach dem Grundsage, daß man, wo man selbständig zu handeln und Bu perantworten hat, man am cheften fernt, in hier nicht näher gu schilbernder Weise durchgreifend umgestaltet und durch Besoldung auch dem Unbemittelten erträglich gemacht werden.

Die Rechtswiffenschaft ist mohl die einzige unter allen Wiffenschaften, Die jeder Grundlage in der "allgemeinen Bilbung", geichweige benn in der Bolksbildung entbehrt. Gie ift in Diesem Sinne eine "Geheimwiffenschaft". Erstaunliche Kenntnis- und Berftandnislofigfeit felbit folder, die fich gebildet nennen, darf fich im Gebiete des Rechtes ohne Scheu zeigen und hat in nicht geringem Maße urfächlichen Anteil an dem Migtrauen gegen die Rechtspflege, an dem unfer Rechtsleben trantt. Diese Entfremdung zwischen Bolt und Recht muß überwunden merden, wenn die tätige Anteilnahme am Rechtsleben, die der Bolksstaat von seinen Bürgern verlangt, überhaupt möglich sein soll. Artikel 148 der Reichsversassung fordert Staatsbürgerkunde als besonderes Lehrsach auf allen Schulen, einen unerläßlichen Bestandteil der Staatsbürgerfunde aber bildet die Rechtskunde. Mit der Durchsührung des Artikels 148 wird deshalb auch die Forderung des Eörliger. Programms erfüllt werden:

Erziehung zu allgemeiner Rechtstenntnis.

Diese Erziehung wird weniger auf die Zuführung notwendig oberflächlicher und aufälliger Einzelkenntnisse gerichtet sein muffen, als auf die Einführung in die Dentweise des Juriften, die Sprechweise des Gesetzes. Je und je sollte dem Schüler auch einmal ein Gesels, etwa die Reichsverfassung, vorgelegt und seine Sprache erschlossen werden. Denn die Sprache des Gesetes wird niemals der Sprache der Zeitung, des Buches, des Berkehrs gleichen fonnen. Sie ist eine knappe Sprache, die kein Bort zuviel fagt, eine bariche Eprache, die befiehlt, ohne zu begründen, eine talte Sprache, die sich niemals erregt, und in allen diesen Eigentümlichkeiten so borechtigt wie nur irgendeine andere Stilform. Freilich fann diefe Stilform beffer oder ichlechter gehandhabt werden, und manche unserer Geseige handhaben sie recht schlecht. Daß die Geseigerssprache auch in ihrer Beise schön und in gewissem Maße volkstümlich sein fann, zeigt die schweizerische Gesetgebung, und mit Recht fordert deshalb das Görliger Programm:

Volkstämliche Gesethessprache.

Unsere Gesetzessprache ist eine Männersprache, und so ist überhaupt unfer Recht ein Mannerrecht, durch mannliches Interesse und männliche Gefühlsweise (insbesondere im Familienrecht) inhaltlich bedingt, männlich aber vor allem in seiner Auslegung und Anwendung, in der rein verstandesmäßig sachlichen Handhabung harter Allgemeinsätze, vor denen der einzelne und fein Fühlen nicht gilt. Man hat deshalb auch für die Jukunft die Frauen von der tätigen Befeiligung an der Rechtspflege ausschließen wollen — man foll sie vielmehr gerade deshalb dur Beteiligung in der Rechtspflege heranziehen. Schon die furze Beteiligung der Frau in den Parlamenten ist auf unser Recht nicht ohne Einfluß geblieben; die Beteiligung der Frau an der Rechtspflege wird die Selbstverständlichkeit männlichen Rechtsgefühls vollends erschüttern, seine Bedingtheit und Nachprüsbarkeit zum Bewußtsein bringen und dahin führen, daß an die Stelle des diktatorischen Männerrechts ein mahres Menschenrecht tritt. Soll man den Gemeinplat widerlegen, daß "der Frau" die zum Richteramt erforderliche "Objektivikät"

fehle? Man kann ruhig zugeben, daß die Frau das Maß rudsichts= lofer Sachlichkeit, das für die Rechtsanwendung doch wohl unentbehrlich ift, häufiger entbehre als der Mann, wenn man nur zugleich nachdrücklich betont, daß sie dafür in höherem Grade als der Mann andere Eigenschaften besitze, die der Rechtsanwendung kaum weniger förderlich sind. Wo es innerhalb der Schranken des Rechts verstehender Fürsorge bedarf, wie bei der vormundschaftsrichterlichen, der jugendrichterlichen, der eherechtlichen Tätigkeit, wo als Boraussetzung der Rechtsanwendung im Straf- und Zivilprozes einfühlendes Verständnis menschlicher Beziehungen und Berhaltnisse ersorderlich ist, wo das Gestihl des persönlichen Rechts sich frei ausleben darf, wie in der Anwaltstätigfeit: überall da ist bie Frau an ihrem Plat. Die Reichsverfassung gewährt in ihrem Artifel 109 Männern und Frauen grundfählich Dieselben staatsbürgerlichen Rechte und eröffnet in Artifel 128 allen Staatsbürgern ohne Unterichied entsprechend ihrer Befähigung und ihren Leistungen den Bugang zu ben öffentlichen Memtern. Gin Entwurf, ber Die Frauen Bum Schöffen= und Geschworenenamt gulagt, ift bereits Gefet geworden, ein Entwurf, der ihnen das Amt des Berufsrichters, des Handelsrichters, des Staatsanwalts, des Rechtsanwalts, des Gerichtsschreibers, des Gerichtsvollziehers eröffnet, liegt beim Reichstag. Mit einer Bernbschiedung mare die Forderung erfüllt:

Mitwirkung der Frauen in allen Justigamtern.

Jumal im Strafperfahren wird die Mitwirkung der Frau von Bedeutung werden. Unser Straspersahren ist seit langem resormbedürstig, und wenn unser Programm für diese Kesorm nur eine einzige Forderung ausstellt:

Berufung in Straffachen, fo greift es zwar die vollstiimlichfte, barum aber feineswegs die wichtigste Forderung unter zahllosen anderen heraus. Gewiß ist es ein Mifftand, beffen jahrzehntelange Vortdauer fenwer verftundlich ift, daß die Berufung gwar in den leichteften fchoffengerichtlichen Straffachen guiaffig ift, in ben fcmereren und ichwerften, ben Straftammer- und Schwurgerichtsfachen Die Tatsachenfeststellungen ber erften Infrang enbgültig und unumftöglich bleiben. Gewiß wird bie Demnadflige Ginführung ber Berufung in den jegigen Strafkannnerfachen einen wichtigen Fortschritt barftellen, und nach ihr bas notgedrungene Fehlen einer Berufungsinftang allein in Schwurgerichtssachen Die Bedenten gegen das ichwurgerichtliche Berfahren verstärten. Aber wichtiger als die Ginsührung der Berufungsinstanz ift eine Musgestaltung des er ft in ft an 31ich en Berfahrens, Die dem Beschuldigten Die rechtzeitige Sammlung und Geltendmachung des fpater fortichreitend gerribten Beweismaterials ermöglicht, wichtiger die Neuordnung ber II nierfuchungsbaft,

wichtig vor allem die Neuordnung der Rechtsstellung des Borfigenben: wer, wie der Borfigende bei uns, felber der hauptträger der Berhandlung ift, kann nur schwer die Berhandlung unparteiisch leiten; Führung der Beweise durch die Staatsanwälte und Ungeflagten, an der Beweisführung unbeteiligte Berhandlungs= leitung des Vorsigenden — so etwa müßte nach englischem Vorbild die Hauptverhandlung aussehen.

Das Programm hat barauf verzichtet, auch für ben Bivilproges Forderungen aufzustellen. Die Unenigelilichteit der Rechtspflege und des Rechtsbeiftandes, welche auf Kosten der breiten Massen der Steuerzahler vornehmlich den großen Streitwerten wohlhabender Parteien zum Vorteil gereichen würde, ist aus dem Erfurter Programm in das Görliger Programm nicht übernommen worden. Statt deffen muß eine durchgreifende Umgeftaltung des heutigen "Armenrechts" gefordert werden. In der ersten Reihe unserer Forderungen auf dem Gebiete des Zivilprozesses aber muß die Einführung des Güteverfahrens stehen. Nicht allein von den Gerichten, sondern von den mannigfachsten Organis sationen, vor allem auch von den Rechtsauskunftsstellen und Arbeitersekretariaten getragen, von Rechtssähen und Prozefivorschriften nicht gebunden, wird fich in ber Gutejuftig ein Stud wahrhafter Bolksrechtsprechung entwickeln, deffen Bedeutung für ein lebendiges Rechtsleben noch gar nicht voll zu übersehen ist. Aber nicht nur vor dem Rechtsftreit, auch im Bollftreckungsverfahren hat die Güte ihren Plat und wird durch die Vermittlung von Stunbungen, von Ratenzahlungen, durch wirtschaftliche Hilfsmaßnahmen mannigfacher Art manchem zahlungswilligen, aber unbemittelten Schuldner zur Rettung vor der Zwangsvollstreckung werben.

Daß ferner unfer Strafgeleth uch reformbedürftig ift, und zwar gerade in der durch das Görtiger Programm bezeichneten Richtung, ift, zumal durch Franz von Liszts bahnbrechende Lebensarbeit, Gemeingut geworden. Das geltende Strafrecht ist vornehmlich auf Bergeltung und Abschreckung gerichtet und blickt beshalb mehr auf die Tat als auf den Täter. Das Verbrechen nicht sowohl als personliche Schuld, wie als Auswirkung sozialer Misstände, als Kollektivschuld der Gesellschaft zu erfassen — Das ist die strafrechtliche Grundauffaffung Lifats, das ist auch die Strafrechtsauffassung ber ökonomischen Gesellschaftslehre. Das künftige Strafrecht wird vor allem auf Schutz der Gesellschaft vor weiteren Berbrechen zielen und deshalb seine Magnahmen nach Maßgabe nicht nur der begangenen Tat, sondern auch der Persönlichkeit des Täters mannigfach verschieden ausgestalten:

Soug- und Erziehungs-, nicht Vergeltungsstrafrecht. Den Gelegenheitsverbrecher foll Straf. tedit warnen, den Gewohnheitsverbrecher, und fumal den Bugenblichen, erziehen, vor dem Unverbesser= den aber und zumal vor dem geiftig Minderwertigen, die Gesellschaft sichern. Ihnen allen steht gegenüber der leberzeugungsverbrecher, vor allem der politische: ihm begenüber bedeutet die Strafe nicht eine Behandlung irgendwelcher Art, sondern ein Kampsmittel, bas wohl durch die Gefährlichkeit einer Handlung, aber ebenso sehr durch die Achtung vor jeglicher Heberzeugung in feinem Wefen bestimmt fein muß. Die furze Freiheitsstrafe, die weder warnt, noch bessert, noch schüft, vielmehr nur ber tund brandmarkt, ist durch Geidstrase, durch Bewührungsrife zu ersehen. In diesem "Rampf gegendiefurzzeitige Freiheitsstrafe" hat das vor kurzent erlassene Geldstrasenbesetz einen entscheibenden Sieg ersochten. Das Jugendstrafrecht pird durch das Jugendgerichtsgeses, das setzt den Reichsvat bemäftigt, dem Gebanken der Erziehung unterstellt. Ein Borentwurf für das neue Strafgesetzbuch, der den Farderungen des Parteiprogramms wesentlich entgegenkummt, liegt der Oeffentlichkeit vor.

Jahlreich sind die Einzelforderungen an das neue Strafrecht. Strafrecht und Streitrecht müssen in Eintlang gebracht, die Latbitande der Sittlichkeitsbelifte bem Empfinden ber Beit angepaht, Die Privilegierung des Zweikampfes beseitigt, die Strafbarkeit der Abtreibung eingeschränft werden: das sind nur willfürlich herauspegriffene Cinzelpankte. Das Programm gedenkt mir einer Einzels

forderung befonders:

Abschaffung des Todesstrafe.

Die Todesstrafe ist ein Fremdtörper im heutigen Strafenspftem. Sie war das natürliche Endatied einer Strafenreihe, die fan von der peinlichen Gefangenschaft, ber forperlicien Bildtigung, ber verftimmelnden Leibesstrafe bis jur Todesstrafe fleigerte. Sie ift als ein Aiger Reft Diefer Reihe fieben geblieben und fteht nun, burch eine imüberbrüctbare Seluft von den anderen Grafarten getrennt, völlig perbindungolos und unvergleichbar in einem auf Geidfrasen und Freiheitsentziehung aufgebauten Strafinftent. Sie leht noch burch Den dumpfen Instinst der Bergeltung des Gleichen mit Gleichem, der im übrigen seinen Einfluß auf unfer Strafrecht längst verloren hat, pon bem Talionsgedanken "Blut um Blut". Sie beruft fich auf den Strafzweck der Abschreckung, aber die Erfahrung der Länder, in beneu sie anser Anwendung ist. 3. B. Italien und Belgien Holland und Norwegen, Rumanien und Portugal, die meisten schweizerischen Kanione und zahlreiche amerikanische Staaten, weisen eine Zunahme der Tötungsverhrechen nicht auf; der neue italienische Strafgesegentwurf hat in seiner Begründung für die Todesstrase nur noch den einzigen Nebensah übrig daß "auch

auf Grund der seit dreisig Nahren in Italien gemachten Ersahrugen die Todesstrase nunmehr ausgeschlossen sei". Die Todesstrase entbehrlich, sie ist gesährlich wegen der unvermeidlichen Gesaeines Lustizmardes und sie ist verabscheuenswert für jeden, dem d. Leden heilig ist, auch das armseligse, gewiß nicht als der Gückeben heilig ist, auch das armseligse, gewiß nicht als der Gückeben, aber als die Stäte, die alle höchsten Werte in sich und a sich zu entselten vermag. Die Abchassung der Todesstrase ist ein Forderung, welche das Zeitalter des Sozialismus von dem Zeialter der Humanität innerfüllt überkommen hat, und es wird nic ruhen, die sie erfüllt ist.

Die wichtigste Forderung des Strafrechts aber liegt außerho

des Strafgesetzbuches: Die

Reichsgeschliche Regelung des Strasvollzuges.

Dringende Notwendigteit ist einesteils eine gesetlich Regelung: es ist nicht länger erträglich, daß die tiessten Eingrisse die persönliche Freiheit, die der Rechtsstaat überhaupt kemit, des Beschräntungen des persönlichen und drieslichen Vertehrs, Koste w. Beitentzug als Diziplinarstrassei, im Verordnungswege erfolgkönnen. Dringende Notwendigkeit ist anderenteils eine reich einestliche Regelung: denn es ist weiterhin untragdar, daß wir abem wichtigsen Gebiete des Strassechts bisher der Rechtsechheit einem nichtigsen Juckthaus", "Gestängnis", "Haft" nur gleiche Worsind, daß "Juckthaus", "Gestängnis", "Haft" nur gleiche Worsind, denen die deutschen Länder einen sehr verschiedenen Inhageben können und geben. Es ist geplant, daß zugleich mit der ineuen Strassessählich auch ein Strassonlaugsgeseich ins Leben trete inl. Es wird unter anderem auch die Aufgabe haben, ihr Ministung des Volkes auch am Straspollzuge: in den Gestäug nicht ist de i räten zu einer geschlichen Cinvichtung zu erheben.

Die deutsche Rechtseinheit ist keine Justizeinheit. Im wesen lichen einheitlich sind die Gesehe, nach denen die Gerichte zu er scheiben und zu versahren haben, und die Gesehe, nach denen diseiven und zu versahren sind, aber errichtet soorden sind sie, al Gerichte selber errichtet sind, aber errichtet soorden sind sie, al gesehen von dem höchsten deutschen Gerichtshos: dem Reichsgerich als Landesgerichte. Unitarier, die wir sind, sordern wir die

Verreichlichung ber Infil;

schon im Interesse der Gesetzgebung, der es nicht gut int, wenn si von einer anderen Hand vordereitet wird, als der, welche sie durch sährt, sidon im Interesse der Freizügigkeit und des Austliegs de Tüchtigen, den die Aleinslaaterei hermut. Freislich sind wir uns de wast, mit dieser Forderung einer fernen Jukunit vorzugrekten mährend alle anderen Forderungen unseres Justizprogramms tondibe ersüllt, ja, so hossen wir, überholt sein werden.